

**Gesetz
über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)**

Änderung vom 22.03.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 211.1 | **822.1** | 910.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [822.1](#) Gesetz über die Abfälle vom 18.06.2003 (Abfallgesetz, AbfG) (Stand 01.07.2008) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Er setzt sich insbesondere ein für

- a* die Gewinnung und Verwendung von Sekundärrohstoffen,
- b* die Bekämpfung des Litterings.

Art. 10 Abs. 2

² Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere

- b* **(geändert)** vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden,
- c* *Aufgehoben.*
- d* **(neu)** allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Bauarbeiten durchführt, muss die Bauabfälle vorschriftsgemäss trennen und entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.

² Folgende Bauarbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat:

- a **(neu)** grössere Bauarbeiten,
- b **(neu)** Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind,
- c **(neu)** Bauarbeiten auf belasteten Standorten.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Tierische Nebenprodukte (Überschrift geändert)

¹ Für tierische Nebenprodukte gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)¹⁾ und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

² Tierische Nebenprodukte sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.

³ Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Nebenprodukte.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen

- a **(geändert)** Abfallanlagen, die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern,
- b **(geändert)** Abfallanlagen, die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten,
- c **(neu)** Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss dem Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)²⁾ vernichten.

Titel nach Art. 19 (neu)

3a Schiessanlagen

¹⁾ SR 916.441.22

²⁾ SR 941.41

Art. 19a (neu)

¹ Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, werden nach dem 31. Dezember 2020 gesperrt, wenn sie nicht mit einem Kugelfangsystem ausgestattet sind, das dem Stand der Technik entspricht.

² Ausgenommen sind Schiessanlagen, die die Voraussetzungen für Bundesbeiträge nach Artikel 32e USG¹⁾ erfüllen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)***Tierische Nebenprodukte (Überschrift geändert)***

¹ Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)***Belastete Standorte******1. Ausfallkosten (Überschrift geändert)***

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Art. 23a (neu)***2. Übermässige finanzielle Belastung***

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.

² Gemeindedeponien im Sinne von Absatz 1 sind Standorte,

- a auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und
- b auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen die Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Er definiert dazu einen Schwellenwert, der insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft berücksichtigt.

¹⁾ SR 814.01

Art. 23b (neu)

3. Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen, besteht zu seinen Gunsten ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen und von Deponien des Typs E bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.

² Die Abfallabgabe beträgt mindestens fünf Franken und höchstens zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe durch Verordnung.

³ Die Abfallabgabe ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen und Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen und Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.

Art. 26 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.

Art. 27 Abs. 1

¹ Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:

- b* **(geändert)** die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1,
- d* **(geändert)** die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind,

¹⁾ BSG 211.1

- e **(neu)** die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepotien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten,
- f **(neu)** die Kosten des Kantons für die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle.

Art. 29 Abs. 2

² Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über

- d **(geändert)** die tierischen Nebenprodukte (Art. 15),

Art. 35 Abs. 2

² Er kann insbesondere übertragen

- a **(geändert)** die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten an geeignete Entsorgungsbetriebe,

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über

- c **(geändert)** die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Art. 15 und 22),

² Er kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.

Art. 37 Abs. 1

¹ Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a1 **(neu)** Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons entsorgt,

II.

1.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 109 Abs. 1

¹ Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung

- g* **(geändert)** der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes¹⁾,
- h* **(neu)** seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen.

2.

Der Erlass [910.1](#) Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über

- b* **(geändert)** eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)²⁾.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 22. März 2017

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Reinhard
Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG 854.1

²⁾ SR 916.441.22

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am XXX.

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 22. März 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 12. April 2017

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
12. Juli 2017*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 11. August 2017

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.